

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 29. Juli 1988

20. Stück

28. Verordnung: Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung; Änderung.

29. Verordnung: Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung; Änderung.

28.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Juli 1988, mit der die Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 6 und 7, des § 13 Abs. 5, des § 16 Abs. 6 sowie der §§ 22 und 42 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 310/1987, wird verordnet:

Die Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung, LGBL. für Wien Nr. 12/1968, in der Fassung der Verordnung LGBL. für Wien Nr. 29/1975 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 ist das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ zu ersetzen.

2. Im § 4 erster und zweiter Satz ist jeweils das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ zu ersetzen.

3. Dem § 11 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Stimmenthaltung ist zulässig.“

4. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat, sofern er der stimmenstärksten Wählergruppe angehört; andernfalls ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.“

5. Im § 17 Abs. 1 ist das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ zu ersetzen.

6. Im § 20 Abs. 1 und 2 ist jeweils das Wort „Obmannes“ durch das Wort „Vorsitzenden“ zu ersetzen.

7. Im § 23 ist das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ zu ersetzen.

8. Im § 24 Abs. 1 ist das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ zu ersetzen.

9. Im § 30 Abs. 1 sind die Worte „Obmann“ und „Obmannes“ durch die Worte „Vorsitzende“ bzw. „Vorsitzenden“ zu ersetzen.

10. Die Überschrift vor § 31 hat zu lauten:

„Wahrung der Zuständigkeit“

Der Landeshauptmann:

i. V. Smejkal

29.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Juli 1988, mit der die Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 13, 15, 16, 18, 20 und 42 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 310/1987, wird verordnet:

Die Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, LGBL. für Wien Nr. 40/1967, in der Fassung der Verordnung LGBL. für Wien Nr. 30/1975 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 lit. f ist der Ausdruck „die doppelte Zahl“ durch den Ausdruck „die dreifache Zahl“ zu ersetzen.

2. § 25 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Dienststellenausschusses folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder dieser Mitglieder (§ 20 Abs. 11 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes). Scheidet das Ersatzmitglied aus dem Dienststellenausschuß aus, weil der Grund des Ruhens der Mitgliedschaft jenes Mitgliedes des Dienststellenausschusses, an dessen Stelle es getreten ist, in Wegfall kommt, so tritt es wieder an seine ursprüngliche Stelle auf der Liste der Ersatzmitglieder.“

3. Im § 32 Abs. 2 ist der Ausdruck „die doppelte Zahl“ durch den Ausdruck „die dreifache Zahl“ zu ersetzen.

Der Landeshauptmann:

i. V. Smejkal